

## **Satzung des OV Mauer**

Der Ortsverband der GRÜNEN Mauer ist Teil des Kreisverbandes Kraichgau-Odenwald von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg gegründet.

### **1. Name**

Der Ortsverband führt den Namen Bündnis90/Die Grünen Mauer. Er ist ein Ortsverband im Kreisverband Bündnis 90/Die Grünen Kraichgau-Odenwaldes Landesverbands Baden-Württemberg der Bundespartei Bündnis 90/Die Grünen.

### **2. Grundsätze und Ziele**

Bündnis 90/Die Grünen streben eine soziale und ökologisch fundierte Gesellschaft im Rahmen des Grundgesetzes an. Jede Aktion und parlamentarische Arbeit orientiert sich an vier grünen Grundprinzipien: Ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei. Bündnis 90/Die Grünen sind konfessionell unabhängig.

### **3. Mitgliedschaft**

Mitglied von Bündnis 90/ Die Grünen Mauer kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt, das 16. Lebensjahr vollendet sowie den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Gemeinde Mauer hat. Im Einzelfall können Personen Mitglied werden, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht in der Gemeinde Mauer liegt.

Die Mitgliedschaft wird beim OV mündlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft im OV setzt nicht eine Mitgliedschaft in der Partei Bündnis90/Die Grünen voraus.

Die Mitgliederversammlung ist über Neuaufnahmen und Zurückweisungen zu informieren. Bei einer Zurückweisung, die schriftlich zu begründen ist, ist die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes Berufungsinstanz. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die antragstellende Person ist anzuhören. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung.

### **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes. Die Mitgliederversammlung hat das betroffene Mitglied anzuhören.

### **5. Organe des Ortsverbandes**

Die Organe des Ortsverbandes sind Mitgliederversammlung, Ortsverbandstreffen und der Vorstand.

## **6. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordnungsgemäß geladenen und erschienenen Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen werden, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder des Ortsverbandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin. Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder beantragen. Die Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit 2/3 Mehrheit beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte nicht öffentlich behandelt werden.

## **7. Kompetenzen der Mitgliederversammlung**

- 7.1.1. Wahl und Entlastung des Vorstandes (Kassenprüfung erfolgt auf KV-Ebene)
- 7.1.2. Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, Satzung, Mitgliedsbeitritt sowie deren Änderung
- 7.1.3. Beschlussfassung über die von Mitgliedern oder Vorstand gestellten Anträge
- 7.1.4. Beschlussfassung über die Aufstellung von Kandidaten und Kandidatinnen auf Ortsverbandsebene

Die Vorstandswahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Auf Antrag findet die Wahl geheim statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält.

## **8. Ortsverbandstreffen**

Ortsverbandstreffen finden in der Regel einmal im Monat statt. Ortsverbandstreffen dienen der Durchführung der laufenden politischen Arbeit. An ihnen nehmen Mitglieder und interessierte Nichtmitglieder teil.

## **9. Vorstand**

Der Vorstand wird für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus einem Sprecher bzw. einer Sprecherin, einem stellvertretenden Sprecher bzw. einer stellvertretenden Sprecherin und einem Kassierer bzw. einer Kassiererin. Der Vorstand vertritt den Ortsverband. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Misstrauensanträge gegenüber dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern sind nur auf der Mitgliederversammlung zulässig.

### **10. Abschluss von Rechtsgeschäften**

Rechtsgeschäfte für den Ortsverband dürfen nur dazu ausdrücklich ermächtigte Personen abschließen. Über die Ermächtigung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

### **11. Haftung für Schulden**

Für Schulden des Ortsverbandes haftet gemäß §54 BGB nur das Vermögen des Ortsverbandes. Diese Bestimmung muss in allen Verträgen, die ermächtigte Personen mit Außenstehenden abschließen, aufgenommen werden.